



Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung

Datum	Donnerstag, 3. November 2022
Zeit	20:00 Uhr – 23.10 Uhr
Ort	Kirchgemeindehaus Buchholterberg
Präsidentin	vakant
Vize-Präsident	Beat Schwendimann
Anwesend	Lüthi Patrick Roth Stefan Strähl Roman
Entschuldigt	Saurer Niklaus
Sekretärin	Christen Patricia
Stimmberechtigte	90 Personen (7.5 %) von 1193 stimmberechtigten Personen

Vizepräsident Beat Schwendimann begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung. Sie verliest die Traktandenliste, die wie folgt im Thuner Amtsanzeiger Nr. 39 vom 28.09.2022 und Nr. 43 vom 26.10.2022 publiziert wurde:

Es wird keine Änderung der Reihenfolge der Traktandenbehandlung gewünscht.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind:

- Probst Roger, Thuner Tagblatt

Als Stimmzähler werden auf Vorschlag hin gewählt:

- Aeschlimann Paul, Heimenschwand
- Beutler Philipp, Heimenschwand

Die Versammlung ist somit konstituiert.

Verhandlungen und Beschlüsse:

0

01.0012.40 **Gemeindepolizeireglement**
Ortspolizeireglement; Genehmigung

0

04.0441. **Parkplätze**
Parkplatzbewirtschaftung; Genehmigung Nachkredit

0

01.0012.40 **Gemeindepolizeireglement**
Ortspolizeireglement; Genehmigung

Ortspolizeireglement

Der Gemeinderat musste leider in den letzten Jahren eine Zunahme an Verstössen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit registrieren. Mit der Einführung des Ortspolizeireglements sowie einer Parkplatzverordnung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Massnahmen gegen Verstösse ergreifen zu können. Mit dem neuen Reglement wird der Gemeinderat legitimiert die öffentlichen Parkplätze zu bewirtschaften und eine Gebühr zu verlangen. Folgende relevante Punkte werden festgehalten:

Demonstrationen, Versammlungen

Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist unterschritten werden. Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Lärm

Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. Dringende landwirtschaftliche sowie Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen und notwendige Schutzmassnahmen vorschreiben.

Feuerwerk

Für das Abbrennen von Feuerwerk an privaten Anlässen ist während der Sommerzeit nach 23.00 Uhr und während der Winterzeit nach 22.00 Uhr eine Bewilligung der Gemeindepolizei erforderlich, ausgenommen am 1. August und an Silvester. Gesuche über das ausserordentliche Abbrennen von Feuerwerken sind dem Gemeinderat spätestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich und begründet einzureichen.

Reiten

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen

Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten. Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar. Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Einführung Parkplatzbewirtschaftung

Die Parkplatzsituation beschäftigt die Einwohnergemeinde Buchholterberg seit Jahren. Das schöne Naherholungsgebiet sowie die vielen Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten zogen vermehrt auswärtige Personen in die Gemeinde, was zu einer Überlastung der Parkplätze führte. Zusätzlich verstärkt wurde das Problem durch die Corona Pandemie. Der Gemeinderat sieht daher vor, auf dem Parkplatz Schibistei eine Parkgebühr für auswärtige Personen zu erheben sowie eine zeitliche Parkbeschränkung auf den Parkplätzen Dorf, Vita Parcours und Turnhalle Hasenäsch einzuführen.

Die Gemeinde kann die öffentlichen Parkplätze mittels Parkuhren, zentrale Parkuhren mit Ticketausgabe, Sammelparkuhren, sowie weissen Zonen und Parkbewilligungen oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaften.

Gebührenrahmen

Das Ortspolizeireglement sieht folgende Gebühren vor:

Pro Jahr für Einwohner Ordentlicher Tarif	Bearbeitungsgebühr	Fr.	0.00	bis	50.00
	Erste ½ Stunde	Fr.	0.00	-	2.00
	Jede Stunde	Fr.	0.50	-	2.00
	Höchstens pro Tag	Fr.	4.00	-	16.00
Reisecars und Lastwagen	Erste ½ Stunde	Fr.	0.00	-	7.00
	Jede Stunde	Fr.	1.50	-	7.00
	Höchstens pro Tag	Fr.	36.00		47.00
Parkbewilligungsgebühr	Jahres-Parkbewilligung	Fr.	250.00	-	360.00
	Monats-Parkbewilligung	Fr.	40.00	-	80.00
	Wochen-Parkbewilligung	Fr.	15.00	-	30.00
Parkbewilligungsgebühr Reisecars und Lastwagen	Tages-Parkbewilligung	Fr.	36.00	-	47.00

Gebührenbefreiungen

Einwohner der Gemeinde Buchholterberg sind von dieser Gebührenpflicht grundsätzlich ausgenommen. Für Gratisnutzung der öffentlichen Parkplätze muss bei der Gemeindeverwaltung eine Parkbewilligung beantragt werden. Für diese ist eine allfällige Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Zeitliche Beschränkung

Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten

Widerhandlungen, namentlich das Erschleichen oder der Missbrauch von Parkbewilligungen werden mit Bussen bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden. Zudem kann der Gemeinderat den sofortigen Entzug der Parkbewilligung verfügen.

Verkehrsbeschränkungen

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Holztransporte, Unfälle, etc.) kann der Gemeinderat gestützt auf die Strassenpolizeiverordnung vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc. anordnen.

Exkursion Parkplatzverordnung

Die Details der Parkplatzbewirtschaftung sowie die Preise der Parkgebühren werden in der Parkplatzverordnung erlassen. Die bestehende Verordnung muss durch die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung daher totalrevidiert werden. Folgende wesentlichen Punkte werden festgehalten:

Parkbewilligungen

Eine Bewilligung ist in jedem Fall erforderlich für das Benutzen von Einzelparkplätzen während mehr als 24 Stunden für Fahrzeuge und Geräte aller Art sowie das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen und Geräte aller Art. Die Parkbewilligung wird von der Gemeindeverwaltung erteilt und muss für jedes Kontrollschildnummer gelöst werden. Wie bereits erwähnt, parkieren die Bürger der Gemeinde Buchholterberg kostenlos. Ortsansässige Geschäftsbetriebe, Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Buchholterberg und andere Betroffene können für das Parkieren auf dem Parkplatz Schibistei eine kostenpflichtige Parkbewilligung beantragen.

Zeitliche Beschränkung

Folgende maximale Parkdauer gelten auf dem **Parkplatz Dorf** in der weissen Zone:

Montag – Samstag	06.00 Uhr bis 19.00 Uhr	2 Stunden
Montag – Samstag	19.00 Uhr bis 06.00 Uhr	4 Stunden
Sonntag	ganzer Tag	4 Stunden

Folgende maximale Parkdauer gelten auf dem **Parkplatz Vita Parcours** in der weissen Zone:

Montag – Sonntag	ganzer Tag	2 Stunden
------------------	------------	-----------

Folgende maximale Parkdauer gelten auf dem **Parkplatz Turnhalle Hasenäsch** in der weissen Zone:

Montag – Freitag	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr	2 Stunden
------------------	-------------------------	-----------

Von der Sperrung ausgenommen ist die schulfreie Zeit sowie gesetzliche Feiertage.

Parkplatzreservierungen / Parkplatzbenützung

Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig. Eine Bewilligung ist erforderlich für Veranstaltungen wie Zirkusvorführungen, Viehschauen, Festzelte, Märkte, Demonstrationen, private Anlässe und sonstige Versammlungen und das Benutzen für private Arbeiten und Reparaturen. Bei zeitlichen Überschneidungen und Interessenkonflikten entscheidet der Gemeinderat. Er berücksichtigt das öffentliche Interesse der Gemeinde und die frühzeitige Einreichung des Gesuches. Die Kosten für die Reservation, Signalisation und Parkdienst (exkl. Kosten für den Einsatz des Parkdienstes) belaufen sich auf Fr. 100.00 pro Tag und sind im Voraus zu begleichen. Bei einem Einsatz des Parkdienstes werden pro Stunde und Person Fr. 50.00 weiterverrechnet. Die Parkplatzreservation und der Einsatz des Parkdienstes bei Beerdigungen sind von der Gebühr befreit. Der Gemeinderat kann kulturelle oder gemeinnützige Anlässe von der Übernahme der Kosten befreien.

Gebührenpflichtige Parkplätze

Als gebührenpflichtiger Parkplatz gilt der Parkplatz Schibistei.

Parkgebühren

Pro Jahr für Einwohner	Bearbeitungsgebühr	Fr.	10.00
Ordentlicher Tarif	Jede Stunde	Fr.	1.00
	höchstens pro Tag	Fr.	8.00
Reisecars und Lastwagen	Bis zu 1 Stunde	Fr.	5.00
	Bis zu 2 Stunden	Fr.	10.00
	Bis zu 3 Stunden	Fr.	15.00
	Bis zu 4 Stunden	Fr.	20.00
	Bis zu 23 Stunden	Fr.	1.00 je weitere Stunde
	Bis zu 24 Stunden	Fr.	40.00 max. Parkdauer
Parkbewilligungsgebühr ordentlich	Jahres-Parkbewilligung	Fr.	300.00
	Monats-Parkbewilligung	Fr.	50.00
	Wochen-Parkbewilligung	Fr.	25.00
	Die Parkbewilligung berechtigt nur zum Parkieren auf Parkplatz Schibistei.		
Parkbewilligungsgebühr für Reisecars und Lastwagen	Wochen-Parkbewilligung	Fr.	160.00
	Tages-Parkbewilligung	Fr.	40.00
	Die Parkbewilligung berechtigt nur zum Parkieren auf dem Parkplatz Schibistei.		

Parkkontrolle

Der Gemeinderat überträgt die Überwachung des gebührenpflichtigen Parkplatzes an die Securitas AG.

Die Parkplatzverordnung wird nach der Genehmigung des Reglements durch den Gemeinderat beschlossen.

Diskussion:

Matthias Wittwer: Er möchte wissen, ob sich die Bestimmungen des Reglements auf alle Parkplätze in der Gemeinde beziehen? Der Vizepräsident Beat Schwendimann erklärt, welche Parkplätze der Gemeinde gehören und welche nicht.

Matthias Wittwer: Lässt das Reglement zu, dass alle Parkplätze bewirtschaftet werden könnten? Der Vizepräsident Beat Schwendimann und der Ressortleiter Patrick Lüthi erläutern, dass das Reglement dies zu lassen würde.

Matthias Wittwer: Er befürchtet, dass mit dem neuen Reglement der Parktourismus gefördert wird.

Paul Aeschlimann: Er befürchtet, dass die Touristen aufgrund der Gebührenfreiheit einiger Parkplätze auf diese Parkplätze ausweichen werden. An einem Sonntag ist der Parkplatz im Dorf bereits zum heutigen Zeitpunkt überlastet.

Andrea Bühler im Namen des Kirchgemeinderates: Regelmässige Anlässe, wie z.B. «Lismifrouä», Promisland und sonstige Anlässe, überschreiten die zeitlichen Beschränkungen gemäss diesem Reglement. betreffend Parkzeitbeschränkung. Beat Schwendimann bemerkt, dass dies in der Verordnung geregelt werden muss. Der Vizepräsident Beat Schwendimann versichert, dass in der Parkplatzverordnung Ausnahmen gemacht werden können. Der Gemeinderat Buchholterberg wird mit dem Kirchgemeinderat Kontakt aufnehmen um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Barbara Maurer: Aus Ihrer Sicht sollten die Parkplätze für einheimische Vereinen kostenlos und unbeschränkt reserviert werden können.

Sandra Nussbaum: Sie rät dem Gemeinderat, dass er im Ortspolizeireglement den Rahmen der Weissen Zone sowie der maximalen Parkdauer festlegt.

Thomas Hochuli: Er fragt sich, was das Ziel dieser Sache ist. Der Ressortleiter Betriebe Patrick Lüthi erläutert nochmals, dass mit der Einführung der Parkgebühren der finanzielle Aufwand für die Bewirtschaftung gedeckt werden soll. Thomas Hochuli ist jedoch der Meinung, dass sich aufgrund der Einführung dieses Reglements sowie Parkplatzverordnung die Fahrzeuge nicht minimieren werden.

Beutler Fritz: Er schliesst sich der Meinung von Thomas Hochuli an. Mit dieser Massnahme werden die Fahrzeuge (Touristen) in unserer Gemeinde nicht minimiert. Es könne sogar sein, dass für die Bezahlung der Parkgebühr angestanden werden muss.

Speicher Peter: Wenn er in ein Skigebiet geht, müsse er manchmal auch für das bezahlen der Parkgebühr anstehen. Aus seiner Sicht kann das Thema Anstehen nicht der Grund sein, dass deshalb das Reglement abgelehnt wird.

Aebersold Hans: Er äussere sich nicht gegen die ganze Einführung, jedoch könnte es sein, dass auf dem Parkplatz der Käserei plötzlich parkiert werde. Der Vizepräsident erklärt, dass es sich beim Parkplatz der Käserei um ein Privatgrundstück handelt und der Gemeinderat darauf kein Einfluss und Handlungskompetenzen hat.

Diverse Volanten: Hans Berger stört sich sehr an den Artikeln, welche den Lärm und Reklame betreffen. Martin Stettler stimmt Hans Berger zu. Er möchte sogar noch weitere Artikel (Reiten und Demonstrationen) aus dem Ortspolizeireglement löschen. Martin Stettler bemerkt: «Buchholterberg ist eine Landgemeinde und er empfinde dies als Reglementierung des Bürgers». Annelies Wenger erklärt, dass bereits nur das erwähnen der Artikeln Lärm, Reiten usw. die Bürger auf einen Verstoss aufmerksam machen und andere Bürger beim Gemeinderat anschwärzen. Sie befürchtet, dass mit dem Ortspolizeireglement und der Parkplatzverordnung das Ziel nicht erreicht wird und

möchte, dass das Reglement nochmals überarbeitet wird. Einige Votanten teilen die Gegenargumente der teilnehmenden Bürger.

Vizepräsident Beat Schwendimann: Er erläutert, dass die umstrittenen Artikel im Ortspolizeireglement nicht dazu dienen sollen, um die Bürger zu überwachen und Massnahmen gegen sie vorzunehmen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit nun direkt mit den Bürgern eine Einigung zu finden und nicht sofort die Polizei zu rufen. Dies sei für die Bürger von Buchholterberg positiv.

Simon Reber: Er informiert die Anwesenden darüber, dass es sich bei einem Reglement um die Rahmenvorgaben handle und der Gemeinderat sich in diesem Rahmen des Reglements bewegen muss.

ÄNDERUNGSANTRAG Hans Berger:

Hans Berger stellt den Änderungsantrag, dass die Artikel Lärm und Reklame aus dem vorliegenden Ortspolizeireglement gelöscht werden.

Vizepräsident Beat Schwendimann: Der Vizepräsident macht darauf aufmerksam, dass das Entfernen von ganzen Artikeln nicht gestattet ist und deshalb nicht über den Änderungsantrag abgestimmt werden kann.

Lenzin Alfons: Er rügt über das nicht Abstimmen des Änderungsantrages von Hans Berger.

Gugger Samy: Aus seiner Sicht hat sich der Gemeinderat sehr bemüht. Jedoch sind aus seiner Sicht zu wenig andere Möglichkeiten in Betracht gezogen und geprüft worden. Er ist der Meinung, dass die Kontrollen nicht von der Firma vorgenommen werden sollten. Diese ist sehr teuer. Er spricht sich dafür aus, die Kontrollen mit gewillten Bürgern von Buchholterberg vorzunehmen. Zusätzlich bemängelt er, dass das System der Parkuhren veraltet ist. Heute wird über das SeppApp bezahlt und die Bewirtschaftung wird ebenfalls von diesen sehr kostengünstig erledigt.

Katrin Kupferschmied: Sie ist als direkte Anwohnerin betroffen. Seit der Einführung des Parkdienstes vom letzten Jahr hat sich die Situation bereits um ein Vielfaches verbessert.

Stucki Andrea: Auch Sie ist Anwohnerin im Gebiet Schibistei und erklärt die nicht tragbare Parksituation bei schönem Wetter im Winter. Wird das Reglement heute nicht angenommen, bleibt die Gemeinde bis zum Frühling ohne Lösung für das Parkproblem. Dies ist für die Anwohner im Schibistei nicht mehr tragbar.

ORDNUNGSANTRAG UND BESCHLUSS:

Aufgrund der bereits langen Diskussionen stellt Beat Schwendimann den Ordnungsantrag nach Organisationsreglement Art. 38. Dieser wird mit grossem Mehr angenommen.

ANTRAG des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem Ortspolizeireglement zuzustimmen.

RÜCKWEISUNGSANTRAG Samy Gugger und Thomas Hochuli

Gugger/Hochuli beantragen, das Reglement zur Überarbeitung und Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe zurückzuweisen.

BESCHLUSS RÜCKWEISUNGSANTRAG und ANTRAG des Gemeinderates:

Die erste Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Samy Gugger und Thomas Hochuli muss wiederholt werden, da die Leiterin Gemeindeverwaltung verkündet, dass das Abstimmungsergebnis nicht mit den anwesenden Stimmbürgern übereinstimmt.

Der Vizepräsident lässt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag Gugger/Hochuli wiederholen. Der Souverän lehnt den Änderungsantrag Gugger/Hochuli mit 54 Nein Stimmen, 24 Ja Stimmen und 12 Enthaltungen ab.

Die Stimmbeteiligten stimmen dem Antrag des Gemeinderates, dass Ortpolizeireglement zu genehmigen, mit 51 Ja Stimmen, 30 Nein Stimmen und 9 Enthaltungen zu.

0

04.0441. Parkplätze

Parkplatzbewirtschaftung Parkplatz Schibistei; Genehmigung Nachkredit

Einmalige Ausgaben:

Für die Anschaffung der Parkuhren inkl. Montage und Inbetriebnahme sowie allen nötigen Softwares und Instruktionen wird mit einmaligen Kosten von Fr. 16'000.00 gerechnet. Dieser Kredit liegt gemäss Organisationsreglement (OgR) Art. 4 in der Kompetenz des Gemeinderats.

Wiederkehrende Ausgaben:

Gemäss OgR Art. 5 liegt die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben 5 Mal kleiner als für einmalige, das heisst Fr. 30'000.00.

Die wiederkehrenden Kosten belaufen sich jährlich auf rund Fr. 44'000.00. Der Ertrag wurde aufgrund von Annahmen berechnet und liegt bei rund Fr. 44'000.00 pro Jahr. Im Budget 2022 wurden keine Aufwände für die Bewirtschaftung der Parkplätze budgetiert. Damit der Parkplatzbewirtschaftung jedoch ab dem 1. Dezember 2022 begonnen werden soll, muss ein Nachkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022 im Betrag von Fr. 3'900.00 genehmigt werden.

ANTRAG des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem Nachkredit z.L. Erfolgsrechnung 2022 im Betrag von Fr. 3'900.00 zu genehmigen.

BESCHLUSS ANTRAG des Gemeinderates:

Die Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Gemeinderates, dem Nachkredit z.L. Erfolgsrechnung 2022 im Betrag von Fr. 3'900.00, mit 73 Ja Stimmen, 4 Nein Stimmen und 13 Enthaltungen zu.

Schluss der Versammlung: 23:10 Uhr

Gemeinderat Buchholterberg

Der Vizepräsident

Die Leiterin Gemeindeverwaltung

Beat Schwendimann

Patricia Christen